

# RS Vwgh 2000/11/24 2000/19/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2000

## Index

19/05 Menschenrechte

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

MRK Art8;

## Rechtssatz

Entschließt sich jemand aus freien Stücken am Arbeitsmarkt teilnehmen zu wollen (und dies ist Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung), so bestehen keine Bedenken dahingehend, dass eine solche Person infolge der durch diese Teilnahme verursachten Einschränkung der ihr dann für die Ausübung ihres Familienlebens zur Verfügung stehenden Zeit in ihren Rechten nach Art. 8 MRK beeinträchtigt wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190062.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)